



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn



REFERAT  
BEARBEITET VON

Z36



HAUSANSCHRIFT  
POSTANSCHRIFT

Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
53107 Bonn

TEL  
FAX  
E-MAIL  
INTERNET

+49 (0)228 99 441-

+49 (0)228 99 441-

IFG@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 20. April 2021

AZ 53-01/007 603

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 9. März 2021**

Sehr 

mit Ihrem oben genannten Antrag erbatn Sie um Übermittlung des Lastenheftes der Bundesregierung für einen elektronischen Nachweis von einer Impfung gegen Covid-19, als auch um Übermittlung des Pflichtenheftes des beauftragten Konsortiums um IBM.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I) Ihr Antrag wird teilweise gem. § 3 Nummer 4 IFG i.V.m. § 5 Absatz 2 Satz 2 VgV abgelehnt, sofern Zugang auch zum „Pflichtenheft“ begehrt wird.
- II) Die herausgabefähigen Unterlagen wurden Ihnen durch E-Mail vom 20. April 2021 übermittelt.

Vorangestellt möchte ich Ihnen mitteilen, dass ein konkretes Pflichtenheft dem BMG nicht vorliegt.

Die Umsetzung der in der Leistungsbeschreibung gewünschten Funktionen, wurde von IBM anhand von Lösungsskizzen, welche technisches Wissen und damit Betriebsgeheimnisse beinhalten, als Teil des Angebots an das BMG im Rahmen des Vergabeverfahrens übermittelt.

Diesbezüglich greift allerdings der Ausschlussatbestand des § 3 Nummer 4 IFG i.V.m. § 5 Abs. 2 S.2 VgV.

#### Begründung:

Nach § 3 Nummer 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflichten oder einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegt.

Rechtsvorschrift iSv § 3 Nummer 4 IFG kann auch eine Rechtsverordnung sein. (vgl BVerwG, Urteil vom 28 Juli 2016 – BverwG 7 C 3/15)

Nach § 5 Abs. 1 VgV darf der öffentliche Auftraggeber keine von den Unternehmen übermittelten und von diesen als vertraulich gekennzeichneten Informationen weitergeben, wozu insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die vertraulichen Aspekte der Angebote einschließlich ihrer Anlagen gehören.

Ferner präzisiert § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV, dass Angebote einschließlich ihrer Anlagen sowie die Dokumentation über Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angeboten auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln sind.

Wie dargestellt sind die Lösungsskizzen, welche technisches Wissen zur Umsetzung der Leistungsbeschreibung und damit Betriebsgeheimnisse beinhalten, als Teil des Angebots von IBM an das BMG im Rahmen des Vergabeverfahrens übermittelt worden. Diese Unterlagen unterfallen somit auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Vertraulichkeitsgebot, sodass der Informationsanspruch insoweit gem. § 3 Nummer 4 IFG i.V.m § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV abzulehnen ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen

mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:  
Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bmg.bund.de](mailto:poststelle@bmg.bund.de) .  
Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet [poststelle@bundesgesundheitsministerium.de-mail.de](mailto:poststelle@bundesgesundheitsministerium.de-mail.de) .

Mit freundlichen Grüßen,  
Im Auftrag

